

Städtebaufördermittel für das Hof- und Fassaden- programm

Ihr Weg zur Förderung

Entschluss zur Neugestaltung der Fassade, des Hofes oder der Begrünung eines Daches



Information und Beratung durch das Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement (siehe Kontakt)



Kostenvoranschläge mit Angabe der nezugestaltenden Fläche (m²) bei zugelassenen Handwerksbetrieben einholen



Förderantrag und Kostenvoranschlag zur Prüfung beim Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement einreichen



Prüfung des Antrages und Ausstellung des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Essen



Durchführung der Maßnahme und Bezahlung des Handwerksbetriebes



Einreichen der Schlussrechnung und des Überweisungsnachweises bei der Stadt Essen



Auszahlung des Zuschusses



Kontakt

Stadt Essen
Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement
Lindenallee 6-8, 45127 Essen

West (Altendorf, Bochold)
Christine Vögele
Telefon 0201 88-68334
christine.voegele@amt68.essen.de

**Nord (Altenessen-Süd, Nordviertel);
Stadtbezirk VI/Zollverein (Katernberg,
Stoppenberg, Schonnebeck)**
Andreas Braun
Telefon 0201 88-68341
andreas.braun@amt68.essen.de

Mitte/Ost (Stadtkern, Südostviertel, Ostviertel)
Natalja Futorjan
Telefon 0201 88-68352
natalja.futorjan@amt68.essen.de

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.essen.de/fassadenprogramm



Mit Unterstützung durch Städtebaufördermittel von:



Herausgeberin **Impressum**
Stadt Essen
Amt für Stadterneuerung
und Bodenmanagement
Layout Presse- und Kommunikationsamt
Fotos Amt für Stadterneuerung und
Bodenmanagement
Stand Januar 2024

Altendorf, Altenessen-Süd, Bochold,
Katernberg, Nordviertel, Ostviertel,
Schonnebeck, Stadtkern, Stoppenberg
und Südostviertel



Förderung der Neugestaltung von privaten Hausfassaden und Hofflächen

Die Stadt Essen hat die Möglichkeit, in Städtebaufördergebieten Eigentümer*innen bei Maßnahmen an ihren Gebäuden und Höfen zu unterstützen. Eine neu angestrichene Fassade wertet Ihre Immobilie auf und erhöht die Vermietbarkeit, gleichzeitig leisten Sie einen Beitrag zur Attraktivierung Ihres Quartiers. Attraktiv und einladend gestaltete Innenhöfe und Gartenflächen steigern den Wohnwert für Mieter*innen und die Identifikation mit der näheren Umgebung. Dachbegrünungen leisten einen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas.

Was wird gefördert?

- Fassadenanstriche inklusive etwaiger Ausbesserungs- und Putzarbeiten,
- Reinigung historischer Backsteinfassaden,
- die Begrünung von Dächern, auch von Flachdachgaragen,
- die Begrünung von Innenhöfen und das Herrichten von Wege- und Spielflächen inkl. Spielgeräten,
- die Schaffung von Aufenthaltsflächen, zum Beispiel die Errichtung von Sitzgruppen und Pergolen.

Nicht gefördert werden können:

- sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einer energetischen Aufwertung von Hausfassaden.

Wie wird gefördert?

- Die Förderung wird in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Zuschuss

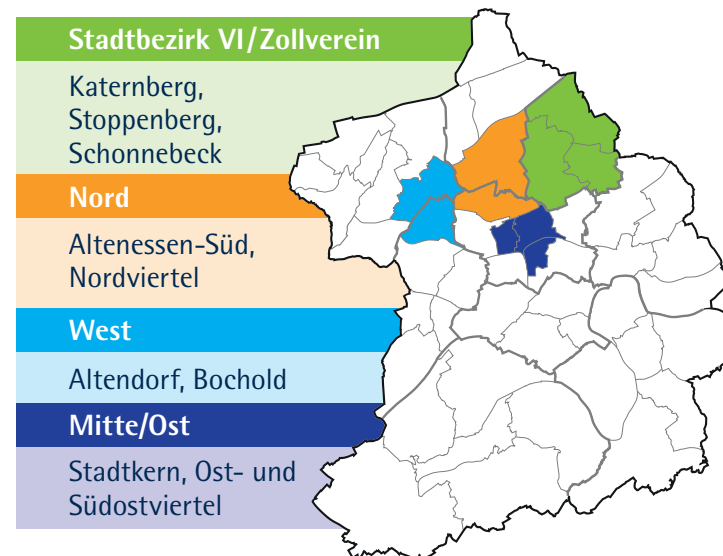
Wie hoch ist der Zuschuss?

- Der Zuschuss beträgt maximal 50 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten.

Kosten werden bis zu folgenden Obergrenzen anerkannt:

- Anstriche von Hausfassaden
30 bis 35 €/m² (Zuschuss 15 bis 17,50 €/m²)
- Backsteinreinigung an historischen Gebäuden
40 €/m² m (Zuschuss 20 €/m²)
- Grüngestaltung von Hof- und Gartenflächen
40 €/m² (Zuschuss 20 €/m²)
- Dachbegrünungen
60 €/m² (Zuschuss 30 €/m²)

Städtebaufördergebiete



Fördervoraussetzungen

- Ihr Haus oder Hof bzw. Garten muss in einem Städtebaufördergebiet liegen, wie in der Karte dargestellt.
- Ihr Haus muss mindestens 25 Jahre alt sein.
- Ihr Hof oder Garten muss mindestens 10 Jahre alt sein, Teil eines Mehrfamilienhauses sein und den Bewohner*innen zur Nutzung zur Verfügung stehen.
- Sie dürfen mit der Maßnahme noch nicht begonnen haben.
- Die Kosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.
- Falls es sich um ein Baudenkmal handelt, muss die denkmalrechtliche Erlaubnis dem Förderantrag beigefügt werden.
- Bei Hof- und Gartenumgestaltung müssen nach Fertigstellung die Flächen den Bewohner*innen des Hauses zugänglich sein.
- Bei Wohnungseigentümergeinschaften muss ein Beschluss zur Umsetzung der Maßnahme dem Förderantrag beigefügt werden.
- Bei Dachbegrünungen ist ein statischer Nachweis dem Förderantrag beizufügen.

